

2024

5. Tätigkeitsbericht zum Thüringer Transparenzgesetz

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch

Die verallgemeinernden Personenbezeichnungen in diesem Bericht gelten aus Gründen der Lesefreundlichkeit der Texte jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

Impressum

Herausgeber: Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI)
Postfach 90 04 55, 99107 Erfurt
Telefon: +49 (361) 57-3112900
E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: <https://www.tlfdi.de>

Druck: THÜRINGER LANDESAMT FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION (TLBG)

Layout Umschlag: Druckerei Wittnebert, Erfurt
Inh. Ulrich Janzen e. K.
Internet: www.wittnebert.de

Endverarbeitung: TLBG

Bildernachweis: TLfDI. Siehe bitte auch Bilduntertitel im Text.

Redaktionsschluss: November 2025

5. Tätigkeitsbericht zum Thüringer Transparenzgesetz

**des Thüringer Landesbeauftragten
für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit**

Berichtszeitraum: 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024
Zitievorschlag: 5. TB ThürTG LfDI Thüringen

Der 5. Tätigkeitsbericht nach dem ThürTG steht im Internet unter der Adresse www.tlfdi.de zum Abruf bereit.

Erfurt, im November 2025

Tino Melzer

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorwort.....	4
1.Schwerpunkte im Berichtszeitraum.....	7
1.1.....TLfDI bringt auf Nachfrage das ThürTG mittels Schulungen ins Land	7
1.2.....Gemeinsames Schreiben der Landesbeauftragten aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zum Informationszugang gegenüber dem MDR.....	8
2.Einzelfälle	11
2.1.....Finanzamt verwehrte den Zugang zu Informationen – zu Recht	11
2.2.....Beschwerde gegen einen Sportverein wegen Nichtauskunft nach dem ThürTG	12
2.3.....Zugang zu Unterlagen für ein Treffen mit der Landesschülervertretung nach dem ThürTG	14
2.4.....Landrat verweigert Herausgabe von Informationen zu Presseanfragen	15
2.5.....Veröffentlichungspflicht für Geschäftsverteilungspläne beim Amtsgericht nach § 5 ThürTG	18
2.6.....Zugang zum Verkehrskonzept einer Veranstaltung nur auf Umwegen möglich	19
2.7.....Zugang zu Dienstanweisungen über Taser beim TLKA? ...	22
2.8.....Zugang zu Informationen nach dem ThürUIG in veränderter Form	24
3.Rechtsprechung.....	26

3.1.....Verarbeitung der Postanschrift nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig	26
3.2.....RKI veröffentlicht Corona-Protokolle weitgehend ungeschwärzt	28
3.3.....Beschluss der Regulierungskammer als Umweltinformation	30
3.4.....Verweigerung des Zugangs zu einem Gutachten nach ThürUIG vom Gericht bestätigt	31
 4.E ntschließungen	 34
4.1.....Gut informiert im Superwahljahr 2024!.....	34
4.2.....Gleicher Auftrag – gleicher Informationsanspruch gegenüber öffentlicht-rechtlichen Rundfunkanstalten!.....	36
4.3.....Pflicht zur Informationsfreiheit und Transparenz auch für Kommunen in Hessen und Sachsen!	38
4.4.....Ein modernes Transparenzgesetz für Niedersachsen jetzt! .	39
 Stichwortverzeichnis.....	 40

Vorwort



Liebe Leserinnen und Leser dieses Tätigkeitsberichts,

kennen Sie die Redewendung „Als Tiger gesprungen und als Bettvorleger gelandet“? Gemeint ist damit, dass die handelnde Person oder Institution ihre Vorhaben oder Projekte

zunächst verheißungsvoll anpreist oder vollmundig ankündigt, aber am Ende (fast) alles scheitert, oder die vorgeschene Lösung auf ganzer Linie enttäuscht.

„Als Tiger gesprungen und als Bettvorleger gelandet“ ist im vergangenen Jahr die so genannte Ampel-Koalition (bestehend aus den Parteien der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP) mit ihrem Ansinnen, einen Rechtsanspruch für die Bürgerinnen und Bürger auf Open Data (= offene Daten der Verwaltung) zu schaffen und ein Bundestransparenzgesetz auf den Weg zu bringen. Nur zur Erinnerung: Im Koalitionsvertrag 2021-2025 der drei Parteien hieß es unter der Überschrift *Nutzung von Daten und Datenrecht*: „Wir führen einen Rechtsanspruch auf Open Data ein und verbessern die Datenexpertise öffentlicher Stellen.“ Leider sind Koalitionsverträge aber „nur“ politische Absichtserklärungen und keine rechtlich verbindlichen Verträge. Zu einer Umsetzung dieser politischen Ideen ist es dann – nicht zuletzt wegen des Endes der Ampel-Koalition am 6. November 2024 – nicht mehr gekommen. Die Parteien CDU, CSU und SPD haben für die von ihnen geführte Bundesregierung Folgendes zum Thema Informationsfreiheit vereinbart: „Das Informationsfreiheitsgesetz in der bisherigen Form wollen wir mit einem Mehrwert für Bürgerinnen und Bürger und Verwaltung reformieren.“ (Koalitionsvertrag „Verantwortung für Deutschland“ zwischen CDU, CSU und SPD, Nr. 2.2, Zeile 1894-1896).

Aber nicht nur die verantwortlichen Politikerinnen und Politiker auf der Bundesebene, auch ihre Kolleginnen und Kollegen auf der Thüringer Landesebene sind so unsanft gelandet wie der Bettvorleger in der genannten Redewendung. Denn folgende Handlungsmaxime hatte sich die Minderheiten-Koalition der Parteien DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 2020 selbst auf den Weg gegeben: „Wir

werden in der ersten Hälfte der Legislaturperiode eine intensive Diskussion zur Fortentwicklung des Thüringer Kommunalrechts führen. Besonderes Augenmerk wird dabei auf den weiteren Ausbau von Transparenz, Auskunfts- und Beteiligungsrechten sowie eine Stärkung der Bürgergesellschaft gelegt.“ Gehalten beziehungsweise umgesetzt wurde von dieser Vorgabe allenfalls ein Bruchteil, nämlich eine Evaluierung des Thüringer Transparenzgesetzes im Jahr 2023, durchgeführt im Auftrag der Thüringer Landesregierung vom Deutschen Forschungsinstitut für Öffentliche Verwaltung (FÖV). Über die Ergebnisse dieser Evaluierung, über die Stellungnahme der Thüringer Landesregierung und die Hinweise des TLfDI dazu (siehe dazu die Nummer 1.1 im 4. Tätigkeitsbericht des TLfDI zum Thüringer Transparenzgesetz 2023) hat aber bisher der Thüringer Landtag weder in einer Landtags- noch in einer Ausschusssitzung auch nur ein Wort verloren. Und auch an der neuen sogenannten Brombeer-Koalition, bestehend aus den Parteien der CDU, dem Bündnis Sahra Wagenknecht (BSW) und der SPD ist diese Evaluierung des Thüringer Transparenzgesetzes mit ihren konkreten Ergebnissen bisher scheinbar unentdeckt vorbeigerauscht. Denn in dem Kapitel *Serviceorientierter Staat & Bürgernähe – Mut zu Entscheidungen & Feedback-Kultur* des Regierungsvertrages 2024-2029 zwischen den genannten Parteien heißt es auf Seite 116 nur: „Ein moderner Staat muss nicht nur effizient und digital sein, sondern auch serviceorientiert, bürgerfreundlich und transparent agieren. Zu diesem Zweck werden wir verstärkt auf Open-Government-Maßnahmen setzen und insbesondere das Transparenzgesetz zu einem Open-Data-Gesetz fortentwickeln.“ Wie konkret aber diese Fortentwicklung aussehen soll, bleibt das Geheimnis der Brombeer-Koalition.

Damit hier keine Missverständnisse aufkommen: Aus der oben deutlich gewordenen Kritik ist mitnichten abzuleiten, dass der TLfDI nur dann ein funktionierendes demokratisches System für gegeben erachtet, wenn ein Transparenzgesetz auf Bundesebene endlich eingeführt und das Thüringer Transparenzgesetz nunmehr verbessert würde. Aber es ist fragwürdig, wenn alle vier beziehungsweise fünf Jahre von Politikern und Parteien jeglicher Couleur zunächst Verbesserungen bei Informationszugangsrechten versprochen werden und am Ende dann nichts oder nicht viel passiert. Denn dann „landet der Tiger als Bettvorleger“.

Mut zu Entscheidungen und Feedback-Kultur – dieser genannte Satz aus dem Regierungsvertrag der so genannten Brombeer-Koalition

passt auch gut als Motto für den 5. Tätigkeitsbericht meiner Behörde zum Thüringer Transparenzgesetz für das Jahr 2024, bei dessen Lektüre ich Ihnen nun neue Erkenntnisse und kritische Anregungen, auch für den TLfDI, wünsche.

Bleiben Sie informiert und fragen Sie nach,

Ihr Tino Melzer

1. Schwerpunkte im Berichtszeitraum



Pfeile Zentrum Innen - Pixabay

1.1 TLfDI bringt auf Nachfrage das ThürTG mittels Schulungen ins Land

Der TLfDI möchte gern gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 ThürTG Schulungen für die öffentlichen Stellen im Freistaat Thüringen anbieten. Aufgrund der geringen personellen Kapazitäten ist es dem TLfDI bislang leider jedoch nicht möglich, dieser Nachfrage vollumfänglich nachzukommen. Proaktive Schulungen tragen dazu bei, das Transparenzbewusstsein der Mitarbeitenden der öffentlichen Stellen zu vertiefen. Dies ist nicht nur vorteilhaft für die öffentlichen Stellen, sondern auch gewinnbringend für die Bürgerinnen und Bürger.

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) berät der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) die öffentlichen Stellen und kann Empfehlungen zur Verbesserung des Informationszugangs geben. Ein Landratsamt im Freistaat Thüringen nahm dies im Berichtszeitraum in Anspruch und bat den TLfDI, eine eintägige Schulung für circa 20 Mitarbeitende des Landratsamtes zu ermöglichen. In einer rund fünfstündigen Veranstaltung wurden diesen Mitarbeitenden die Grundzüge

des ThürTG vermittelt und der Umgang mit bestimmten Normen im ThürTG durch praktische Fälle aus der Vergangenheit nähergebracht. An der Schulung nahmen auch Mitarbeitende aus dem Umweltamt teil und stellten ihre Fragen zum Umgang mit dem Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG). Auch wenn einige der Fragen recht komplex waren, konnte man gemeinsam über die Auslegung der beiden Informationszugangsgesetze (ThürTG und ThürUIG) sprechen und Probleme bei deren Anwendung lösen. In diesem Zusammenhang wurde der TLfDI auf ein laufendes Gerichtsverfahren zum ThürUIG hingewiesen, zu dem im Berichtszeitraum ein Urteil erging. Näheres kann unter dem Punkt 3.4 in diesem Tätigkeitsbericht nachgelesen werden.

In diesem Zusammenhang möchte der TLfDI nochmals auf seinen Beitrag im 4. Tätigkeitsbericht zum Thüringer Transparenzgesetz unter Punkt 1.1 *Wissenschaftliche Evaluation des Thüringer Transparenzgesetzes* aufmerksam machen. In diesem wissenschaftlichen Evaluationsbericht ging es auch darum, dass der TLfDI mit Schulungsangeboten das Transparenzbewusstsein thüringenweit verstärken könnte. In dem Beitrag machte der TLfDI deutlich, dass er dazu personell besser ausgestattet werden muss, um ein entsprechendes Schulungsangebot zu schultern. Der TLfDI bleibt auch im Berichtszeitraum 2024 bei seinem Standpunkt und fordert in diesem Zusammenhang die neue Landesregierung auf, sich im Bereich der Informationsfreiheit dafür einzusetzen, dass der TLfDI auch diesbezüglich personell besser aufgestellt wird. Damit können dann unter anderem auch vermehrt Schulungen zum Thüringer Transparenzgesetz durch den TLfDI angeboten werden.

1.2 Gemeinsames Schreiben der Landesbeauftragten aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zum Informationszugang gegenüber dem MDR

Bisher fehlt ein eigenständiger und einklagbarer Zugangsanspruch für jedermann zu den Informationen der Anstalt des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR). Dies war Grund genug für die Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit in Thüringen und Sachsen-Anhalt sowie für die Sächsische Transparenzbeauftragte, in einem gemeinsamen Schreiben an alle Fraktionen der Landtage von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, diese aufzufordern, einen solchen Informationszugangsanspruch in den MDR-Staatsvertrag aufzunehmen.

Die 46. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland verabschiedete am 5. Juni 2024 in Dresden eine Entschließung mit dem Titel *Gleicher Auftrag – gleicher Informationsanspruch gegenüber öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten!* (siehe dazu die Entschließung unter 4.2) Hintergrund der Entschließung war, dass es deutschlandweit unterschiedliche Regelungen in Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetzen gibt, die den Zugang zu Informationen von Rundfunkanstalten regeln.

Die genannte Entschließung nahmen die Informationsfreiheits- beziehungsweise Transparenzbeauftragten aus Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt zum Anlass und wandten sich in einem gemeinsamen Schreiben an die Vorsitzenden der jeweiligen Landtagsfraktionen der drei Bundesländer (sowie in Thüringen zusätzlich an den zuständigen Staatssekretär für Medien in der Thüringer Staatskanzlei [TSK]). Kurz gesagt forderten die Informationsfreiheits-/Transparenzbeauftragten die politischen Akteure in den drei Landtagen dazu auf, einen Anspruch auf Zugang für jedermann zu den Informationen des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) in dessen Staatsvertrag aufzunehmen.

Das Schreiben hatte folgenden Wortlaut:

„Der unabhängige Qualitätsjournalismus der öffentlich-rechtlichen Medien ist eine tragende Säule unseres demokratischen Gemeinwesens. Leider haben vereinzelt Krisen und Skandale, wie zum Beispiel umstrittene Zahlungen an einzelne Führungskräfte, die Vertrauenswürdigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erschüttert. Es gilt dieses verlorengegangene Vertrauen durch Transparenz und Offenheit gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zurückzugewinnen.“

Ein wesentliches Instrument, mit dem die Landesgesetzgeber Transparenz und Vertrauen schaffen, sind ihre Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetze. Diese geben jedermann einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen der öffentlichen Stellen des Landes. Ziel ist es, das Verwaltungshandeln transparent und nachvollziehbar zu machen.

Der Mitteldeutsche Rundfunk (MDR) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist als Drei-Länder-Anstalt der Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ausgestaltet. Vor diesem Hintergrund wäre es eigentlich selbstverständlich, dass er den Bürgerinnen und Bürgern (insbesondere dieser Bundesländer) Zugang zu Informationen über sein Verwaltungshandeln, z. B. über die Verwendung der Rundfunkgebühren, gewährt.

Aktuell wird der Zugang zu Informationen des MDR unterschiedlich geregelt, auch in anderen Ländern bestehen weite oder weniger weite Regelungen zum Anspruch auf Zugang zu Informationen der Rundfunkanstalten. In Thüringen beispielsweise eröffnet das Thüringer Transparenzgesetz den Anspruch auf Informationen, es sei denn, die journalistische Tätigkeit ist betroffen oder staatsvertragliche Regelungen stehen entgegen. Das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalts hingegen schließt lediglich journalistisch-redaktionelle Informationen aus, während in Sachsen eine Transparenzpflicht nur besteht, soweit die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und dies auch staatsvertraglich geregelt ist.

Daher hat die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten auf ihrer 46. Sitzung am 5. Juni 2024 in Dresden die Schaffung gesetzlicher Regelungen für einen Informationszugangsanspruch mit bundesweit einheitlich hohen Standards gegenüber öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten angeregt. Natürlich soll die grundrechtlich geschützte journalistisch-redaktionelle Tätigkeit geschützt bleiben. Diese Entschließung fügen wir Ihnen bei.

Vor diesem Hintergrund bitten die mitteldeutschen Transparenz- und Informationsfreiheitsbeauftragten Sie als politische Entscheidungsträger, einen eigenständigen und einklagbaren Informationszugangsanspruch gegenüber dem MDR staatsvertraglich zu regeln. Lassen Sie uns gemeinsam das Vertrauen in den öffentlich-rechtlichen Rundfunk stärken.“

Die TSK versicherte daraufhin dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in ihrem Antwortschreiben, dass der Freistaat Thüringen sich für die Umsetzung der Forderung aus der Entschließung nach mehr Transparenz im Rahmen künftiger Novellierungen des MDR-Staatsvertrages einsetze. Man darf also auf die nächste Änderung des MDR-Staatsvertrages gespannt sein.

2. Einzelfälle



Lupe Menschen Kopf - Pixabay

2.1 Finanzamt verwehrte den Zugang zu Informationen – zu Recht.

§ 2 ThürTG bestimmt den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Die Absätze 3 bis 7 dieser Norm schränken in sogenannten Bereichsausnahmen den Anwendungsbereich des Gesetzes ein. Bei Finanzbehörden wird der Bereich ausgenommen, der Verfahrensakten in Steuersachen betrifft, siehe § 2 Abs. 7 ThürTG.

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) beriet im Berichtszeitraum einen Bürger im Umgang mit dem Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG). Insbesondere ging es dem Bürger um das Antragsverfahren nach den §§ 9 bis 15 ThürTG. Dabei bat er um Vermittlung in einer informationsfreiheitsrechtlichen Streitigkeit mit einem Thüringer Finanzamt. Konkret begehrte der Bürger die Vorlage aller Ergebnisse aus der Begehung der gewerblich vermietbaren Räume auf einem Grundstück in einem Thüringer Ort. Laut Aussage des Bürgers erhielt er bis zum Zeitpunkt der Einreichung seiner Beschwerde beim TLfDI keine Entscheidung vom Finanzamt über seinen oben genannten Antrag auf Informationszugang.

Auf Nachfrage des TLfDI teilte das zuständige Finanzamt mit, der Bürger begehrte Informationen aus einem Steuerverfahren. Das Finanzamt berief sich deshalb auf § 2 Abs. 7 ThürTG und sah somit für sich keine gesetzliche Auskunftspflicht nach dem ThürTG. § 2 Abs. 7

ThürTG regelt, dass das ThürTG für Finanzbehörden im Sinne des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846; S. 1202) in der jeweils geltenden Fassung gilt, soweit nicht Informationen aus Verfahrensakten in Steuersachen betroffen sind.

Der TLfDI prüfte die Stellungnahme des Finanzamts und verwies auf die Gesetzesbegründung zum ThürTG (Landtagsdrucksache 6/6684); insbesondere zur gesetzlichen Regelung des § 2 Abs. 7 ThürTG: Finanzbehörden im Sinne des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes sind vom Anwendungsbereich des ThürTG grundsätzlich erfasst. Ausgenommen werden Finanzbehörden jedoch, soweit sie in Verfahren in Steuersachen tätig werden. Geschützt sind dabei Informationen, die im Zusammenhang mit dem Verfahren erlangt wurden, nicht nur während des Verfahrens selbst – insoweit gehen die Regelungen der Abgabenordnung bereits nach § 4 Abs. 2 Satz 3 ThürTG vor – sondern auch nach dessen Abschluss.

Zu beachten ist zudem § 32e Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), der als speziellere Regelung das Thüringer Transparenzgesetz verdrängt, soweit der Informationszugang steuerliche Daten betrifft.

Am Ende kam der TLfDI schnell zu dem informationsfreiheitsrechtlichen Prüfergebnis, dass im vorliegenden Sachverhalt der TLfDI die Begründung des Finanzamts nachvollziehen konnte und deshalb kein Verstoß gegen das ThürTG festgestellt werden konnte. Dieses Prüfergebnis teilte der TLfDI dem Bürger mit.

2.2 Beschwerde gegen einen Sportverein wegen Nichtauskunft nach dem ThürTG

Im Freistaat Thüringen kann zwar jedermann einen Antrag auf Informationszugang nach dem Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) stellen, allerdings definiert der § 2 ThürTG im Anwendungsbereich des Gesetzes, welche Stellen einen Antrag auf Informationszugang bearbeiten und diesem ggf. entsprechen müssen.

Im nachfolgenden Sachverhalt fiel der angeschriebene Sportverein als eingetragener Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht unter den Anwendungsbereich des ThürTG.

Im Jahr 2024 begehrte ein Bürger den Zugang zu Informationen eines Sportvereins, der als eingetragener Verein (e. V.) nach außen in Erscheinung trat. Der Verein rührte sich nicht, sodass der Bürger keine Reaktion auf seinen Antrag auf Informationszugang nach dem Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) erhielt. Hilfesuchend wandte sich der Bürger an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI).

Der TLFDI kam schon relativ schnell zu folgendem abschließenden Ergebnis: Der eingetragene Verein unterfiel mit seinen Aufgaben und Tätigkeiten nicht dem Anwendungsbereich des ThürTG.

Aber der Reihe nach: Gemäß § 4 Abs. 1 Nummer 2 ThürTG haben jede natürliche und juristische Person des Privatrechts sowie nicht rechtsfähige Vereinigungen von Bürgerinnen und Bürgern Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach Maßgabe des ThürTG, die bei den in § 2 Abs. 1 und 2 ThürTG genannten Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Wie aus der Beschwerde hervorging, hatte der Bürger aber gerade einen Antrag auf Informationszugang nach dem ThürTG bei einem Sportverein – als eingetragener Verein auf Rechtsgrundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches – gestellt. Fraglich war somit, ob der eingetragene Verein überhaupt unter den Anwendungsbereich des ThürTG fiel. Dieser ist in § 2 ThürTG geregelt. Nach Recherche des TLFDI auf der Internetseite des besagten Sportvereins handelte es sich bei diesem – wie bereits genannt – um einen eingetragenen Verein als juristische Person des Privatrechts. Er warb auf seiner Internetseite dafür, sich für breitgefächerte Freizeit-, Kultur- und Sportangebote für alle in der Region einzusetzen. Um nun unter den Anwendungsbereich des ThürTG zu fallen, musste eine der genannten Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 ThürTG erfüllt sein.

Für den TLFDI war im Rahmen seiner Prüfung die Gesetzesbegründung der Landesregierung zu § 2 ThürTG (Landtagsdrucksache 6/6684) relevant. Dort heißt es: „Geregelt wird der Anwendungsbereich des Gesetzes. Die Absätze 1 und 2 regeln den Anwendungsbereich positiv auf der Grundlage des materiellen Verwaltungsbegriffs, der an die ausgeübte Funktion beziehungsweise den verfolgten Zweck der Tätigkeit anknüpft. Maßgeblich ist, ob materielle Verwaltungsaufgaben in Abgrenzung zu Aufgaben der Judikative, Legislative und Gouvernante sowie sonstiger unabhängiger Tätigkeiten wahrgenommen werden.“

Wie bereits ausgeführt, verfolgte der betreffende Sportverein den Zweck, Freizeit-, Kultur- und Sportangebote in der Region zu schaffen. Es gab für den TLfDI aber keinerlei Hinweise, dass der Verein damit materielle Verwaltungsaufgaben wahrnahm. Ferner war für den TLfDI auch nicht ersichtlich, dass eine Thüringer Behörde sich dieses Vereins zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bediente oder dem Verein die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben übertragen hatte. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 ThürTG für die Anwendbarkeit des ThürTG auf den betreffenden Verein lagen daher nicht vor. Für den TLfDI bedeutete sein Prüfergebnis, dass er keine gesetzlichen Befugnisse hatte, um den Auskunftsanspruch des Bürgers gegenüber dem eingetragenen Verein durchzusetzen beziehungsweise in vermittelnder Tätigkeit weiter aktiv zu werden. Dieses für den Bürger nicht befriedigende Ergebnis teilte ihm der TLfDI mit.

2.3 Zugang zu Unterlagen für ein Treffen mit der Landesschülervertretung nach dem ThürTG möglich?

Zugang zu amtlichen Informationen auf der Grundlage des Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG) besteht nur bei öffentlich-rechtlichem Verwaltungshandeln. Bei Regierungsmitgliedern ist genau zu schauen, ob diese im Rahmen der politischen Willensbildung handeln oder eben diese Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Im Berichtszeitraum ging beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) eine Beschwerde ein, weil ein Antragsteller auf der Grundlage des Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG) von der Thüringer Staatskanzlei Aktenauskunft über die Terminvorbereitungunterlagen begehrte, die diese für ein Treffen zwischen dem damaligen Ministerpräsidenten Bodo Ramelow und der Thüringer Landesschülervertretung besaß.

Der Antragsteller, der einen entsprechenden Antrag auf Auskunft an die Thüringer Staatskanzlei gerichtet hatte, vertrat die Ansicht, dass Unterlagen für die Terminvorbereitung, welche von der Verwaltung mit Erkenntnissen aus der Verwaltung erstellt und Verwaltungszwecken dienen würden, wohl als Verwaltungshandeln einzuordnen seien. Für einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem ThürTG muss der Anwendungsbereich dieses Gesetzes eröffnet sein. Das ist der Fall, wenn Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie

für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen handeln und dabei öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Diese Verwaltungsaufgaben sind dabei laut der Gesetzesbegründung zum ThürTG (Drucksache 6/6684, Gesetzesbegründung zu § 2 ThürTG, Seite 37) von Aufgaben der Gouvernante, Legislative und Judikative sowie sonstigen unabhängigen Tätigkeiten abzugrenzen. Wenn Regierungsmitglieder an einem Treffen mit der Landesschülervertretung teilnehmen, ist dieses Handeln regelmäßig politisches Handeln damit der politischen Willensbildung zuzuordnen und letztlich nicht als öffentlich-rechtliches Verwaltungshandeln zu klassifizieren. Aufgrund dessen war hier der Anwendungsbereich des ThürTG nicht eröffnet, und der TLfDI musste dem Antragsteller deshalb mitteilen, dass er keinen Anspruch auf amtlichen Informationszugang hatte.

2.4 Landrat verweigert Herausgabe von Informationen zu Presseanfragen

§ 3 Abs. 1 Nummer 1 ThürTG definiert den Begriff der amtlichen Information. Nicht immer ist der öffentlichen Stelle bewusst, welche Informationen darunterfallen. Im nachfolgenden Sachverhalt wurde es einem Thüringer Landrat erst klar, dass auch Presseanfragen amtliche Informationen sind, nachdem der TLfDI eine Beanstandung wegen der Nichtherausgabe dieser Informationen ausgesprochen hatte.

Im Jahr 2024 nutzten viele Bürgerinnen und Bürger ihr Anrufsrecht nach § 17 Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) und wandten sich an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI). So beschwerte sich im Berichtszeitraum ein Bürger beim TLfDI, da er von einem Thüringer Landratsamt keine Auskunft zu Interview-Anfragen der Presse an den amtierenden Landrat erhielt. Trotz Vermittlungsversuchs des TLfDI wehrte sich das Landratsamt – auf Anweisung des Landrats –, die begehrten Informationen herauszugeben, da aus seiner Sicht diese Interview-Anfragen keine amtlichen Informationen nach dem ThürTG darstellen würden.

Am Ende sprach der TLfDI sogar eine Beanstandung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürTG gegen den Landrat aus. Hier der wesentliche Verfahrensverlauf aus der Akte des TLfDI:

Wie der Beschwerdeführer dem TLfDI mitteilte, hatte er im Jahr 2023 einen Antrag auf Informationszugang nach dem ThürTG über die Internetplattform *FragDenStaat* beim Landratsamt gestellt. Er begehrte folgende Informationen: Erstens die Interview-Anfragen an den Landrat im Monat Juli 2023 und zweitens die zugesagten beziehungsweise durchgeführten Interviews des Landrats im selben Monat.

Trotz dreimaliger Erinnerung seitens des Beschwerdeführers erfolgte durch das Landratsamt keine Reaktion auf seinen Antrag auf Informationszugang nach dem ThürTG.

Der TLfDI forderte daraufhin das Landratsamt zur Stellungnahme auf und fragte nach, warum unter Berücksichtigung der gesetzlichen Entscheidungsfrist gemäß § 10 Abs. 3 ThürTG bisher nicht auf den Antrag auf Informationszugang reagiert wurde. Ferner interessierte den TLfDI, ob die begehrten Informationen überhaupt zur Verfügung gestellt werden könnten oder ob Ausschlussgründe dem Informationszugang entgegenstünden.

Aus der darauffolgenden Stellungnahme des Landratsamts an den TLfDI ließ sich Folgendes entnehmen: Die betreffende Anfrage beziehe sich auf Interview-Anfragen an den Landrat sowie auf durchgeführte Interviews des Landrats. Sowohl Interview-Anfragen als auch Interviews stellten aus Sicht des Landratsamtes aber keine amtlichen Informationen im Sinne des Thüringer Transparenzgesetzes dar.

Der TLfDI legte daraufhin dem Landratsamt seine Rechtsauffassung dar – nämlich, dass dessen Auslegung des Begriffs der amtlichen Informationen im konkreten Fall zu eng erfolgt sei. Dennoch bat der TLfDI das Landratsamt um eine ergänzende Stellungnahme, aus welchen Gründen es die begehrten Informationen nicht als amtliche Informationen einstuft. Adresse (Einzelfelder)(Briefanrede)Die folgende Antwort des Landratsamts an den TLfDI war kurz: Sie enthielt lediglich den Hinweis, dass das Landratsamt bei seiner Rechtsauffassung bleiben werde, Interviewanfragen und gegebene Interviews des Landrats gegenüber der Presse stellen keine amtlichen Informationen dar.

Nun oblag es dem TLfDI, dem auskunftsunfreudigen Thüringer Landrat zum einen die Auslegung des Begriffs der amtlichen Informationen zu erläutern und ihn zum anderen für seinen Verstoß gegen das ThürTG zu „sanktionieren“.

Der Begriff der amtlichen Informationen ist in § 3 Abs. 1 Nummer 1 ThürTG wie folgt definiert: Amtliche Informationen sind amtlichen Zwecken dienende vorhandene Aufzeichnungen, unabhängig von der

Art ihrer Speicherung; Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.

In diesem Zusammenhang ist ferner die Gesetzesbegründung zu § 3 Abs. 1 Nummer 1 ThürTG aus dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Landtagsdrucksache 6/6684) zu beachten, die weiterführende Ausführungen zum Begriff der amtlichen Information bereithält: „Der Begriff der amtlichen Information wird offen und weit gefasst, so dass auch zukünftige technische Neuerungen abgedeckt werden. Der Begriff der amtlichen Information ist umfassend zu verstehen, unabhängig von der Art der Information (beispielsweise Schriften, Tabellen, Diagramme, Pläne, Karten, Bild- und Tonaufzeichnungen), der Art des Speichermediums (beispielsweise Papier, Magnetband, Diskette, CD-ROM, DVD) und der Art der Wahrnehmung (beispielsweise visuell, auditiv). Unter amtlichen Informationen sind daher auch (Roh)Daten im Sinne der Nummer 4 zu verstehen. Erfasst werden alle Informationen, soweit sie amtlichen Zwecken dienen. Amtlich sind Informationen, die in Erfüllung amtlicher Tätigkeit angefallen sind, unabhängig von der Art der Verwaltungsaufgabe und der Handlungsform der Verwaltung. Unerheblich ist auch, wer Urheber der Information ist. Keine amtlichen Informationen sind Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil des Vorgangs werden sollen. Was zu den Akten genommen wird, bestimmt sich nach den Regeln der ordnungsgemäßen Aktenführung, zu der die öffentliche Stelle verpflichtet ist.“

Vor diesem Hintergrund fielen nach Einschätzung des TLfDI deshalb die vom Antragsteller begehrten Informationen, konkret die Interviewanfragen an den Landrat im Monat Juli 2023 und die vom Landrat zugesagten beziehungsweise durchgeführten Interviews im selben Monat unter die Definition des Begriffs der „amtlichen Information“ nach § 3 Abs. 1 Nummer 1 ThürTG.

Insbesondere standen aus Sicht des TLfDI die konkret begehrten Informationen zu Interviews des Landrats im Juli 2023 im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit und Stellung.

Da das Landratsamt dem Beschwerdeführer keinen Zugang zu den begehrten Informationen nach dem ThürTG gewährt hatte, beanstandete der TLfDI dies gemäß § 19 Abs. 2 Satz 5 ThürTG als Verstoß gegen § 2 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 ThürTG. Der TLfDI forderte den Landrat ferner auf, über den oben genannten Antrag auf Informationszugang nach dem ThürTG nun endlich zu entscheiden.

Anscheinend sorgte die Beanstandung des TLfDI beim betroffenen Landrat dafür, zumindest seine Rechtsauffassung zur Auslegung des Begriffs der amtlichen Information zu überdenken. Jedenfalls teilte das Landratsamt dem TLfDI im Sommer 2024 mit, dass es die Anfrage des Bürgers nunmehr beantwortet habe. Aus der dem TLfDI zur Verfügung gestellten Antwort des Landratsamts ergab sich aber lediglich, dass das Landratsamt keine Akten zu Interviewanfragen an den Landrat führe, weshalb auch keine Daten vorliegen, mit denen die Anfrage des Bürgers substantiiert beantwortet werden könnte. Diese Antworten waren für den Bürger natürlich „Steine statt Brot“, und nicht nur der TLfDI hofft, dass andere öffentliche Stellen freundlicher und besser mit Anfragen der Bürgerinnen und Bürger nach dem ThürTG umgehen. Auch wenn der TLfDI in dieser Sache nichts mehr für den Bürger tun konnte, blieb diesem als letzte Möglichkeit noch die Einreichung einer Klage gegen den Bescheid des Landratsamts beim zuständigen Verwaltungsgericht.

2.5 Veröffentlichungspflicht für Geschäftsverteilungspläne beim Amtsgericht nach § 5 ThürTG

Das ThürTG regelt die proaktive Informationsbereitstellung in den §§ 5 und 6 ThürTG. Diese unterteilt sich in zwei Pflichten: Zum einen in Veröffentlichungspflichten gemäß § 5 ThürTG und zum anderen in Transparenzpflichten gemäß § 6 ThürTG. § 5 Abs. 2 Satz 2 ThürTG grenzt die Veröffentlichungspflicht ein, wenn einer Veröffentlichung im Internet rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe entgegenstehen, wie es sich im nachfolgenden Fall darstellte.

Den Zugang zu sämtlichen richterlichen Geschäftsverteilungsplänen seit dem 1. Januar 2020 begehrte im Jahr 2024 eine Bürgerin und stellte direkt vor Ort per Niederschrift bei einem Amtsgericht in Thüringen einen Antrag auf Informationszugang nach dem Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG). In diesem Zusammenhang warf sie dem Amtsgericht zugleich den Missbrauch hinsichtlich der gesetzlichen Veröffentlichungspflicht gemäß § 5 ThürTG vor. Da sie – aus ihrer Sicht – keine Antwort auf ihren Antrag erhielt, wandte sie sich an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI).

In ihrem Beschwerdeschreiben machte die Bürgerin ihrem Unmut Luft – insbesondere gegen die Leitung des Amtsgerichts – und beauftragte den TLfDI, in ihrem informationsfreiheitsrechtlichen Fall tätig zu werden. Gesagt, getan: Der TLfDI bat das Amtsgericht um Stellungnahme zum Sachverhalt. Das besagte Amtsgericht teilte dem TLfDI dazu mit, dass die Bürgerin und zugleich Beschwerdeführerin bereits Einsicht in die begehrten Dokumente im Dienstzimmer der Geschäftsleitung des Gerichtes erhalten hatte und sie sich während der Einsichten jeweils gewünschte Kopien kostenfrei erstellen lassen konnte beziehungsweise mit ihrem Handy maßgebliche Passagen abfotografierte. Mündlich wurde sie von Seiten eines Gerichtsbedienten darauf hingewiesen, dass ein Veröffentlichungsanspruch nach § 21e Abs. 9 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) für den Geschäftsverteilungsplan nicht bestehen würde, sondern dieser nur zur Einsicht in einer Geschäftsstelle des Gerichts aufzulegen sei.

Da sich die Beschwerdeführerin in ihrem Antrag auf Informationszugang auf den § 5 ThürTG berief und auf den angeblich bestehenden Missbrauch der Veröffentlichungspflicht nach § 5 ThürTG hinwies, kam der TLfDI zu folgendem informationsfreiheitsrechtlichen Ergebnis seiner Prüfung:

Wie das Amtsgericht die Bürgerin bereits zutreffend erinnert hatte, besteht aufgrund des § 21e Abs. 9 GVG gerade keine Veröffentlichungspflicht: In dieser Norm wird klar geregelt, dass es einer Veröffentlichung von Geschäftsverteilungsplänen nicht bedarf, sondern diese lediglich in einer Geschäftsstelle des Gerichts auszulegen sind. In diesem Zusammenhang ist § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürTG zu beachten: Diese Norm regelt, dass soweit besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, diese den Bestimmungen des ThürTG vorgehen.

Der TLfDI konnte im vorliegenden Fall somit im Ergebnis keinen Verstoß gegen § 5 ThürTG im vorliegenden Sachverhalt feststellen. Dies wurde der Beschwerdeführerin so mitgeteilt.

2.6 Zugang zum Verkehrskonzept einer Veranstaltung nur auf Umwegen möglich

Wird nach § 11 Abs. 1 Satz 3 ThürTG vom Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs verlangt, so darf diese nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger

Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Das zeigte sich im nachfolgenden Fall.

Den Zugang zum Verkehrskonzept einer städtischen Veranstaltung sowie zu sämtlichem Schriftverkehr (zum Beispiel Einwände durch Ämter, Platzbewertungen, Alternativen) begehrte im Berichtszeitraum ein Bürger von einer Stadt in Thüringen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG). Des Weiteren begehrte der Bürger die ausgestellten verkehrsrechtlichen Anordnungen, das Sicherheitskonzept und die Genehmigung der be-sagten Veranstaltung.

Die Stadt antwortete dem Bürger, dass bei der Bearbeitung des Antrags auf Informationszugangs nach dem ThürTG ein gewisser Verwaltungsaufwand entstehen werde und damit auch Kosten nach § 15 ThürTG. Eine konkrete Höhe der Kosten für die Übersendung der Informationen konnte die Stadt dem Bürger gegenüber nicht beziffern. Für sie war es in erster Linie – vor ihrem Tätigwerden – wichtig, zu erfahren, ob der Antragsteller an seinem genannten Antrag weiterhin festhalte.

Der Bürger und zugleich Antragsteller teilte der Stadt mit, dass er seinen Antrag auf Informationszugang dahingehend konkretisiere, dass er sein Begehr auf die Übersendung des Verkehrskonzeptes und der verkehrsrechtlichen Anordnung zur konkreten Veranstaltung be-schränke. Der Sachverhalt drehte sich damit im Kreis: Denn die Stadt teilte nun ihrerseits dem Bürger wieder mit, dass die Bearbeitung des eingeschränkten Informationsbegehrens mit Kosten verbunden wäre. Die Geduld des Bürgers war daraufhin zu Ende und er wandte sich an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Infor-mationsfreiheit (TLfDI).

Der TLfDI kontaktierte die betreffende Stadt und bat insbesondere um Stellungnahme, inwieweit Kosten bei der Bearbeitung des Antrags auf Informationszugang auch im Hinblick auf die Regelungen des § 15 ThürTG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung zum ThürTG (ThürTGVwKostO) entstünden. Zusätzlich bat der TLfDI um Rückmeldung, ob eine kostengünstigere Zurverfügungstellung der be-gehrten Informationen möglich wäre.

Die Stadt nahm gegenüber dem TLfDI Stellung und legte dar, dass für die Bearbeitung des Antrags auf Informationszugang nach dem ThürTG keine konkrete Höhe der zu erwartenden Kosten benannt wer-

den könne, da der Umfang der Bereitstellung der begehrten Informationen im Vorfeld nicht abzuschätzen sei. Das habe den Grund, dass ein Drittbeziehungsverfahren nach § 10 Abs. 4 ThürTG durchgeführt werden müsste, da die begehrten Informationen Daten Dritter im Sinne des § 3 Abs. 1 Nummer 5 ThürTG betreffen würden. Zudem, so die Stadt, wäre bei der Sichtung und anschließenden Übersendung aller begehrten Unterlagen ein erhöhter personeller Aufwand nötig.

Aufgrund dessen wies die Stadt darauf hin, dass im Hinblick auf einen erleichterten Zugang zu den begehrten Informationen des Antragstellers die Möglichkeit der Akteneinsicht vor Ort bestünde. Eine Terminvereinbarung dafür würde zudem den Vorteil offerieren, die Akten entsprechend zu sichten und nur die vom Antragsteller tatsächlich begehrten Schriftstücke in Kopie auszuhändigen, was letztlich zur Kostenminimierung für den Bürger führen würde.

Der TLfDI würdigte aufgrund der umfangreichen Stellungnahme der Stadt den Sachverhalt wie folgt: Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 5 ThürTG ist der Antragsteller über die voraussichtlichen Kosten seines Informationsgesuchs vorab zu informieren. Wie die Stadt dazu mitteilte, hatte sie auf mögliche Kosten bei der Bearbeitung des Antrags auf Informationszugang hingewiesen. Die konkrete Höhe der Kosten konnte die Stadt aufgrund des Bearbeitungsumfangs nach § 10 Abs. 4 ThürTG im Vorfeld nicht abschätzen. Ein Verstoß gegen § 15 ThürTG war hier deshalb für den TLfDI nicht zu erkennen.

In Anbetracht einer möglichst kostengünstigen Bearbeitung des Antrags hatte die Stadt alternativ vorgeschlagen, dem Antragsteller die begehrten Informationen nicht zu übersenden, sondern per Akteneinsicht vor Ort zur Verfügung zu stellen. Durch dieses Angebot wäre aber die ursprünglich vom Antragsteller beantragte Art des Informationszugangs nach § 11 Abs. 1 ThürTG nachträglich abgeändert worden. In § 11 Abs. 1 Satz 3 und 4 ThürTG findet sich dazu die folgende gesetzliche Regelung: „Verlangt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf diese nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.“

So wie die Stadt argumentierte, bestand bei der Übersendung der begehrten Informationen ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand, der mit deutlich höheren Kosten nach § 15 Abs. 1 ThürTG verbunden wäre.

Bei einer Akteneinsicht des Bürgers vor Ort in der Stadtverwaltung wäre der Verwaltungsaufwand hingegen deutlich reduzierter und demzufolge kostengünstiger oder sogar verwaltungskostenfrei.

Der TLfDI konnte die Argumentation der Stadt deshalb nachvollziehen und sah in der vorgeschlagenen Vorgehensweise der Stadt keinen Verstoß gegen das ThürTG. Dem betroffenen Antragsteller teilte der TLfDI das Ergebnis seiner informationsfreiheitsrechtlichen Prüfung nach dem ThürTG mit. Da den TLfDI in der Folgezeit keine weitere Korrespondenz zu diesem Fall erreichte, scheinen sich alle Beteiligten geeinigt zu haben.

2.7 Zugang zu Dienstanweisungen über Taser beim TLKA?

Zwar kann Rechtsprechung anderer Gerichte außerhalb Thüringens für die praktische Anwendung und Auslegung Thüringer Normen und damit auch des Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG) nützlich sein, doch ist immer im Einzelfall zu betrachten, ob es sich inhaltlich um den gleichen Sachverhalt handelt oder – wie im folgenden Beitrag – eben nicht.

Ein aufmerksamer Bürger begehrte im Berichtszeitraum vom Thüringer Landeskriminalamt (TLKA) den Zugang zur Dienstanweisung im Einsatz von sogenannten Tasern. Dabei handelt es sich um Distanz-Elektroimpulsgeräte (DEIG), umgangssprachlich auch Elektroschocker genannt.

Das TLKA verwehrte ihm jedoch den Zugang zu dem begehrten Dokument und begründete seine Entscheidung auf der Grundlage des § 12 Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG), der öffentliche Belange schützt. Diese Entscheidung des TLKA wollte der Bürger allerdings nicht hinnehmen und wandte sich daraufhin an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI). In seiner Beschwerde über die Entscheidung des TLKA wies der Bürger darauf hin, dass es ein Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Düsseldorf (Aktenzeichen 29 K 5628/21) vom 24. August 2023 gäbe und er schon allein deswegen einen Anspruch auf Informationszugang nach dem ThürTG habe. Im besagten Urteil wurde dem dortigen Antragsteller und Kläger ein Anspruch auf Herausgabe der Dienstanweisung für den Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten (DEIG) der Polizei Nordrhein-Westfalen (NRW) attestiert.

Der TLfDI wandte sich in seiner Vermittlerfunktion an das TLKA und bat um Stellungnahme zum Sachverhalt, insbesondere, auf welcher konkreten Regelung des § 12 ThürTG das TLKA den Antrag abgelehnt hatte und inwieweit bei der Entscheidung über den Antrag auch das genannte Urteil des VG Düsseldorf zu berücksichtigen sei.

Das TLKA teilte dem TLfDI dazu umfangreich mit, dass die begehrte Dienstanweisung für Distanzimpulsgeräte als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ gemäß § 4 Abs. 2 Nummer 4 Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetz (ThürSÜG) in Verbindung mit § 3 Nummer 4 Thüringer Verschlusssachenanweisung (ThürVSA) eingestuft worden sei.

Gemäß § 12 Abs. 2 Buchstabe a) ThürTG sei deshalb der Antrag auf Informationszugang abzulehnen gewesen, so das TLKA, da die begehrte Information durch Verschlusssachenanweisung einer geregelten Geheimhaltungspflicht gemäß § 4 Abs. 2 Nummer 4 ThürSÜG unterliege.

Weiterhin führte das TLKA zum genannten Verwaltungsgerichtsurteil aus Nordrhein-Westfalen aus, dass das VG Düsseldorf in seinem Urteil vom 24. August 2023 das Land NRW als Beklagten verpflichtete, dem Kläger die allgemein gültige „Dienstanweisung für den Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten (DEIG) der Polizei NRW“ herauszugeben. Dabei stellte das Gericht auf die fehlende Plausibilität zur VS-Einstufung, bezogen auf das Einsatzmittel DEIG selbst und deren Wirkungsweise und Einsatzanwendungen ab.

Im hier vorliegenden Fall legte das TLKA dar, dass die hiesige Dienstanweisung nicht das Einsatzmittel und deren Anwendungsbereiche per se beschreibt (keine Produktbeschreibung), sondern vielmehr interne Abläufe, Anweisungsbefugnisse, Trainingshäufigkeit und -intensität des Einsatzmittels in den Spezialeinheiten definiert und zudem Bezüge zu Spezialisierungen der Einsatzkräfte beinhaltet. Diese geheimhaltungsbedürftigen Informationen lassen Rückschlüsse auf die Struktur, Stärken und taktischen Vorgehensweisen zu. Eine Veröffentlichung würde damit nach Auffassung des TLKA die Schutzbedürfnisse des Staates dahingehend konterkarieren, dass dadurch die besondere Einsatzfähigkeit der Thüringer Spezialeinheiten bei der Bekämpfung von Schwerstkriminalität gefährdet wird. Zudem könnten sich dadurch Gewalttäter auf die Einsätze der Spezialeinheiten mit deren verschiedensten Taktiken vorbereiten, wodurch neben der Erfolgsgefährdung des Einsatzes auch das Leben und die Gesundheit der

eingesetzten Beamten und gegebenenfalls sogar Dritter gefährdet wäre.

Der TLfDI teilte im Ergebnis die Darlegung der Begründung des TLKA, wonach der Informationszugang nach § 12 Abs. 2 Buchstabe a) ThürTG abgelehnt wurde. Ebenso wie das TLKA kam der TLfDI ferner zu der Überzeugung, dass das Urteil des VG Düsseldorf in seinem Wesensgehalt nicht auf den informationsfreiheitsrechtlichen Zugang zu der begehrten Dienstanweisung für Distanzimpulsgeräte des TLKA in Thüringen übertragen werden konnte. Denn die Begründung, die das TLKA dafür dem TLfDI gegeben hatte, war schlüssig und überzeugend.

Infolgedessen musste dem informationssuchenden Bürger der Zugang zu der genannten Dienstanweisung aufgrund des Ausschlussgrundes aus dem ThürTG verwehrt bleiben.

2.8 Zugang zu Informationen nach dem ThürUIG in veränderter Form

Wird nach § 3 Abs. 2 Satz 2 ThürUIG eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrts, so sind die Umweltinformationen so wie beantragt zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen lässt die genannte Regelung allerdings zu. Im nachfolgenden Beitrag wurde davon Gebrauch gemacht.

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) ist neben seiner Funktion als Ombudsstelle im Rahmen des Thüringer Transparenzgesetzes auch für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Informationszugangs nach dem Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) zuständig und hat auch hier eine Vermittlerfunktion inne. Genau das wusste eine Bürgerin und wandte sich im Berichtszeitraum an den TLfDI, da ihr der Zugang zu Umweltinformationen von einem Landratsamt im Freistaat Thüringen verwehrt wurde.

Hintergrund war, dass die Bürgerin Einsicht in ein Gutachten zu einem Bauvorhaben in einem Ort in Thüringen begehrte. Sie suchte den Weg über das ThürUIG und stellte einen Antrag auf Einsicht in ein Baugrund- und hydrologisches Gutachten zu einem Bauvorhaben nach dem ThürTG beim zuständigen Landratsamt. Das Landratsamt antwortete ihr lediglich in Form eines Ablehnungsbescheides. Dies wollte die Bürgerin nicht ohne Weiteres so hinnehmen und wandte

sich hilfesuchend nach § 17 ThürTG an den TLfDI, da sie sich in ihrem Recht auf Informationszugang nach dem ThürUIG verletzt sah. Der TLfDI wandte sich daraufhin an das besagte Landratsamt, um den Sachverhalt aufzuklären und gegebenenfalls positiv für die Bürgerin zu vermitteln. Das Landratsamt teilte dem TLfDI sodann mit, dass die begehrten Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können, da zum einen der Gutachter nach § 9 Abs. 1 Nummer 2 ThürUIG und zum anderen der Bauherr der Weitergabe beziehungsweise Einsichtnahme nicht zugestimmt hatten. Nichtsdestotrotz entschied sich das Landratsamt dafür, der Bürgerin in abgewandelter Form eine Zusammenfassung der begehrten Informationen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, was die Bürgerin auch in der Zwischenzeit in Anspruch genommen hat.

Der TLfDI konnte im vorliegenden Sachverhalt die getroffene Entscheidung seitens des Landratsamts rechtlich nachvollziehen und bewertete die Tatsache positiv, dass sich das Landratsamt trotz des Ablehnungsbescheides bemüht hat, Transparenz herzustellen.

3. Rechtsprechung



Hammer Bücher Gesetz - Kostenloses Foto auf Pixabay

3.1 Verarbeitung der Postanschrift nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in Form einer Erhebung, Speicherung und Verwendung der Adresse eines Antragstellers im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) durch die entsprechende Behörde ist nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts auch dann rechtmäßig, wenn (zuvor) ein anonymer Antrag auf Informationszugang gestellt wurde. Das Informationsfreiheitsgesetz setzt voraus, dass die Behörde Kenntnis von der Identität des Antragstellers hat. Zu diesem Zweck stehe es der Behörde frei, die Adresse des Antragstellers zu erfragen, zu speichern und zu verwenden, so das Bundesverwaltungsgericht.

In dem vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) am 20. März 2024 (BVerwG, 20.03.2024, Aktenzeichen 6 C. 8.22) entschiedenen Fall

ging es um eine anonyme Informationsabfrage beim Bundesministerium des Inneren und der Heimat. Dabei wurde das Medium *FragDenStaat* genutzt. Das Ministerium fragte daraufhin nach der Adresse des Antragstellers, um die Anfrage bearbeiten zu können. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) verwarnte in Folge dessen das Ministerium, da – so der BfDI – eine solche Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig sei. Das Ministerium klagte gegen diese Verwarnung. Im Verlaufe des Verfahrens entschied das BVerwG schlussendlich zugunsten des Ministeriums.

Das Bundesverwaltungsgericht führt dazu Folgendes aus: Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) gewähre grundsätzlich jedem Bürger den Zugang zu amtlichen Informationen. Um den Antrag auf Informationszugang zu bearbeiten, müsse die Behörde jedoch sicherstellen, dass der Antragsteller tatsächlich eine natürliche Person ist. Es gebe zwar keine explizite gesetzliche Regelung, die die Erhebung der Postanschrift des Antragstellers fordere, wie dies in einigen landesrechtlichen Informationsfreiheitsgesetzen der Fall ist. Trotzdem sei die Angabe des Namens und der Anschrift des Antragstellers notwendig, um seine Identität zu überprüfen und eine ordnungsgemäße Kommunikation zu gewährleisten. Insbesondere bei elektronischen Anträgen bestehe die Gefahr, so das Bundesverwaltungsgericht, dass diese von nichtexistierenden Personen oder manipulierenden Programmen (wie Bots oder falschen Profilen) gestellt werden. Auch soll auf diese Weise sichergestellt werden, dass Anträge nicht von Personen gestellt werden, die bereits über die erfragten Informationen verfügen. Die Angabe der Postanschrift helfe, den Antragsteller eindeutig zu identifizieren und zu überprüfen, dass der Antrag von einer realen Person stamme.

Weiterhin begründete das oberste deutsche Verwaltungsgericht seine Entscheidung wie folgt: Eine anonyme Antragstellung sei nach dem IFG nicht vorgesehen. Im Rahmen der Bearbeitung eines Antrags nach dem IFG auf Zugang zu amtlichen Informationen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG könne die Behörde die Postanschrift des Antragstellers erfragen, um sicherzustellen, dass der Antrag ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Diese Erhebung der personenbezogenen Daten sei auch datenschutzrechtlich zulässig, wenn sie der Identifizierung diene und im Einklang mit den Grundsätzen der Zweckbindung und Datenminimierung erfolge. Die Erhebung der Adresse sei zweckgebunden – wenn sie ausschließlich für die Bearbeitung des Antrags

und die Bekanntgabe der Entscheidung verwendet werde. Zudem dürften keine für die Bearbeitung des Antrags überflüssigen personenbezogenen Daten erhoben werden. Das würde dem Grundsatz der Erforderlichkeit nicht gerecht werden. Die Erhebung, Speicherung und Nutzung der Adresse sei im Einklang mit den Grundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung, die die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf den notwendigen Umfang beschränkt. Die Speicherung der Postanschrift des Antragstellers war nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts im konkret zu entscheidenden Fall erforderlich, um den Antrag nach Eingang ordentlich bearbeiten zu können, insbesondere wenn die Bearbeitungsdauer unklar ist. In diesem Zusammenhang sei die Anschrift zur Identifizierung des Antragstellers gespeichert worden, und es seien keine unnötigen Daten erhoben worden. Auch wenn die Identität des Antragstellers geklärt ist, könne die Behörde weiterhin die Postanschrift verwenden, um die Entscheidung über den Antrag bekanntzugeben, auch wenn diese Entscheidung (wie eine Ablehnung) keinen zwingenden Schriftformzwang erfordert.

Die Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang stelle laut Bundesverwaltungsgericht einen Verwaltungsakt dar, der eine verbindliche rechtliche Wirkung habe. Auch wenn in einem Schreiben der Behörde nicht ausdrücklich von einer Ablehnung gesprochen, sondern nur darauf hingewiesen werde, dass der Informationszugang nicht möglich sei, müsse dies als formelle Ablehnung des Antrags gewertet werden. Ein solches Schreiben erfülle die rechtlichen Anforderungen für einen Verwaltungsakt, auch wenn keine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt war.

Das Bundesverwaltungsgericht führte zudem aus, dass, selbst wenn der Antragsteller einen elektronischen Zugang zur Kommunikation wählte, die Behörde sich dazu entscheiden dürfte, das Schreiben per Post zu versenden. Diese Form der Bekanntgabe stelle sicher, dass der Antragsteller rechtssicher über die Entscheidung informiert werde, was insbesondere für die Möglichkeit eines Widerspruchs oder einer Klage wichtig ist.

3.2 RKI veröffentlicht Corona-Protokolle weitgehend ungeschwärzt

Auch im Bereich der Informationsfreiheit zieht die vergangene Corona-Pandemie immer noch Kreise: In einem Gerichtsverfahren

klagte der Kläger auf Einsicht in fünf Kurzprotokolle von Bund-Länder Konferenzen zur Corona-Pandemie. Das zuständige Verwaltungsgericht entschied, dass ein solcher Anspruch auf Einsicht bestehe. In einem anderen Verfahren ging es um den Anspruch auf Informationszugang zu Protokollen eines Expertengremiums zur Covid-19-Pandemie. Auch hier entschied ein Verwaltungsgericht: Es besteht ein Anspruch auf Zugang zu den Informationen über Impfstoffe und Medikamente. Hinsichtlich der Namen der Experten und Gäste der Sitzungen gab es hingegen keinen Informationszugangsanspruch.

Laut dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) hat jeder das Recht, Zugang zu amtlichen Informationen von Behörden zu verlangen. Das Verwaltungsgericht Berlin hat zu dem ersten Fall, der hier kurz dargestellt werden soll, mit dem Aktenzeichen 2 K 155/21 wie folgt entschieden:

Die Kurzprotokolle, die das Bundeskanzleramt von Bund-Länder-Konferenzen zur Corona-Pandemie erstellt hatte, sind amtliche Informationen und müssen zugänglich gemacht werden.

Auch wenn diese Kurzprotokolle für interne Zwecke verwendet wurden, zählen sie, so der Berliner Verwaltungsrichter, nicht zu den Informationen, die grundsätzlich vom Zugang ausgeschlossen sind. Sie sind keine Entwürfe oder Notizen, die noch bearbeitet werden müssen, sondern vollständige Aufzeichnungen, die einen wichtigen Informationswert haben.

Das Bundeskanzleramt hatte die Herausgabe der Protokolle mit der Argumentation abgelehnt, dass dies den „Beratungsprozess“ der Behörden gefährden würde. Dies wäre ein hinreichender Grund, um Informationen zurückzuhalten – aber nur, wenn die Offenlegung den Entscheidungsprozess wirklich stören würde. Das Verwaltungsgericht Berlin stellte im konkreten Fall jedoch fest, dass dies hier nicht zutraf, weil die Konferenzen bereits abgeschlossen waren und keine Gefahr mehr für zukünftige Beratungen bestünde.

Auch die Sorge, dass die Veröffentlichung der Kurzprotokolle politische Entscheidungen beeinflussen könnte, wurde vom Gericht verneint. Die Bund-Länder-Konferenzen wären informelle Treffen gewesen und kein offizielles Organ der Regierung, daher gäbe es keine ausreichende Begründung, warum die Protokolle nicht zugänglich gemacht werden dürften, so das Verwaltungsgericht.

Im zweiten Gerichtsverfahren des Verwaltungsgerichts Berlin mit dem Aktenzeichen 2 K 19/23, über das hier berichtet werden soll, berief sich der Kläger wiederum auf das IfG, das jedem das Recht einräumt, Zugang zu amtlichen Informationen zu erhalten. Hierzu gehörte nach Auffassung der Verwaltungsrichter auch der Zugang zu den Protokollen des ExpertInnenrats der Bundesregierung zur Begleitung der Covid-19-Pandemie. Allerdings gäbe es, so das Gericht, auch Ausnahmen, wenn die Offenlegung der Informationen negative Auswirkungen haben könnte.

Es wurde von den Verwaltungsrichtern geprüft, ob der Schutz personenbezogener Daten der Experten/Expertinnen und Gäste einer Veröffentlichung entgegenstehen könnte. Das Bundeskanzleramt als Beklagter führte an, dass die Offenlegung bestimmter Informationen die internationale Sicherheit und Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu China gefährden könnte. Insbesondere könnten kritische Äußerungen über China in den Protokollen negative Auswirkungen auf die Beziehungen zwischen Deutschland und China haben. Das Gericht hielt diese Einschätzung für plausibel. Es entschied, dass die Offenlegung der Namen der Experten/Expertinnen in diesem Fall nicht gerechtfertigt war, da die Vertraulichkeit der Beratungen gewahrt bleiben müsse und die Informationsweitergabe in diesem Fall verweigert werden konnte.

3.3 Beschluss der Regulierungskammer als Umweltinformation

Beim Beschluss der Regulierungskammer für das Saarland, mit dem die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die Regulierungsperiode Strom festgelegt wurden, handelt es sich um Umweltinformationen. Irrelevant ist dabei, ob die Festlegung der Erlösobergrenzen eine umweltschützende Zielsetzung hat.

In dem vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) am 29. Februar 2024 (BVerwG, 29.02.2024, Aktenzeichen: 10 C 1.22) entschiedenen Fall ging es darum, dass der Kläger Zugang zu bestimmten Informationen über die Festlegung von Erlösobergrenzen für den Stromtransport durch die Regulierungsbehörde forderte. Erlösobergrenzen sind Obergrenzen des jährlichen Umsatzes oder der Erlöse, die einem Unternehmen (hier Stromnetzbetreiber) im Rahmen einer Regulierung zugewiesen werden. Die Regulierungskammer lehnte den Antrag auf Informationszugang mit der Begründung ab, diese Informationen

seien keine Umweltinformationen in dem für die Anfrage erforderlichen Sinne. Dagegen erhob der Kläger, ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Kalkulation von Energiepreisen, Tarifen und Netzentgelten, anschließend Klage, die das BVerwG im Rahmen einer Sprungrevision schlussendlich zugunsten des Klägers entschied. Das BVerwG führte dazu Folgendes aus: Die angefragten Informationen betreffen möglicherweise die Umwelt, da sie Auswirkungen auf den Energieverbrauch und die Energieproduktion haben könnten, was wiederum Einfluss auf die Luftqualität und das Klima nehmen könnte. Laut dem Saarländischen Umweltinformationsgesetz hat grundsätzlich jeder das Recht, solche Umweltinformationen zu erhalten, wenn die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Für das BVerwG war der entscheidende Punkt in seiner Argumentation, dass eine umweltschützende Zielsetzung der Maßnahme (hier der Festlegung der Erlösobergrenzen durch den Beschluss der Regulierungskammer) nicht erforderlich sei, um sie als „Umweltinformation“ zu qualifizieren. Der Begriff der Umweltinformation sei weit gefasst und umfasse alle Informationen, die sich auf Maßnahmen beziehen, die wahrscheinlich Auswirkungen auf die Umwelt haben – unabhängig davon, ob die Maßnahme direkt dem Umweltschutz diene oder nicht. Laut BVerwG sei davon auszugehen, dass die Festlegung der Erlösobergrenzen für den Stromtransport Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte, was die Informationen als Umweltinformationen qualifizierte. Dabei ist es nach dem BVerwG irrelevant, ob die Auswirkungen positiver oder negativer Natur seien.

Schlussendlich wies das BVerwG darauf hin, dass noch die Frage relevant sei, ob Betriebsgeheimnisse im zu entscheidenden Fall betroffen seien. Wenn die Veröffentlichung der Informationen Betriebsgeheimnisse offenbaren würde, könnte der Zugang verweigert werden, es sei denn, die Betroffenen hätten zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiege. Diese Problematik entschied das BVerwG jedoch noch nicht abschließend.

3.4 Verweigerung des Zugangs zu einem Gutachten nach ThürUIG vom Gericht bestätigt

Im nachfolgend dargestellten Urteil scheiterte der Zugang zu einem Gutachten auf der Grundlage des Thüringer Umweltinformationsgesetzes an dem Umstand, dass die begehrten Umweltinformationen der

Vertraulichkeit der Beratungen der informationspflichtigen Stelle unterlagen.

In einem Verwaltungsstreitverfahren entschied das Verwaltungsgericht (VG) Meiningen nach dem Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) (Aktenzeichen: 5 K 1463/21 Me) am 2. Dezember 2024 über den folgenden Sachverhalt: Eine Person stellte im Namen einer Bürgerinitiative bei einem Amt für Bau- und Umwelt (Untere Immissionschutzbehörde – kurz: UIB) einen Antrag auf Zusage eines Gutachtens zur Landschaftsbildanalyse der Beigeladenen im Zusammenhang mit dem Weltkulturerbe Wartburg. Genau genommen ging es der Bürgerinitiative um die Herausgabe des Gutachtens über die Sichtbeziehung zwischen dem Weltkulturerbe Wartburg und vier neu zu errichtenden Windenergieanlagen. Die UIB stufte den Antrag als einen solchen auf der Grundlage des ThürUIG ein, lehnte ihn aber im Ergebnis ab.

Diese Ablehnung nahm die Antragstellerin nicht hin und reichte daraufhin einen Widerspruch ein. Der Widerspruch wurde vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) bearbeitet und zurückgewiesen. Da sich das TLUBN viel Zeit gelassen hatte, bis es eine Entscheidung über den Widerspruch traf, legte die Bürgerinitiative Klage beim VG Meiningen wegen Untätigkeit ein. Die Bürgerinitiative als Klägerin wollte erreichen, dass der für sie ablehnende Bescheid aufgehoben wird. Die beklagte UIB hingegen beantragte die Klage abzuweisen.

Am 2. Dezember 2024 entschied das VG Meiningen über den Sachverhalt und stellte fest, dass die Klage zwar zulässig, aber nicht begründet war und daher der Klägerin kein Anspruch auf Zugang der angeforderten Informationen nach dem ThürUIG zusteht. Konkret führte das Gericht aus, dass das streitgegenständliche Gutachten im Rahmen einer vertraulichen Beratung im vereinfachten Bundesimmissionsschutzgesetz-Verfahren eingereicht wurde. Dieses Verfahren wurde jedoch ruhend gestellt und war mithin nicht abgeschlossen.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 ThürUIG ist ein Antrag abzulehnen, soweit die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 ThürUIG hätte, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Das VG Meiningen stellte dazu fest, dass der § 8 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2

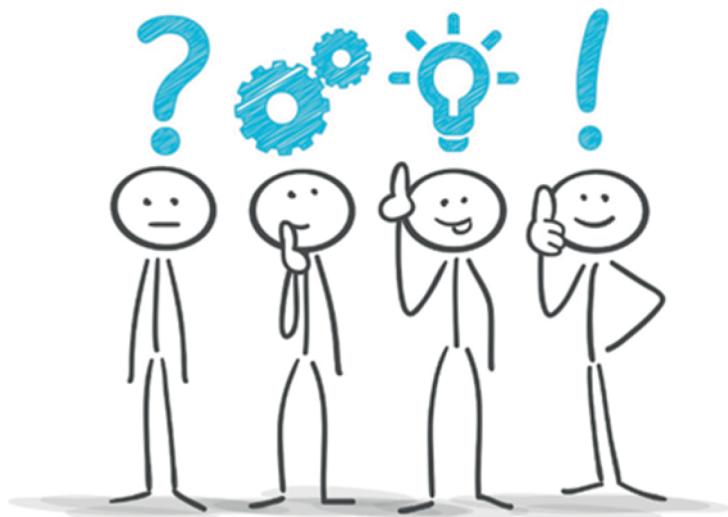
ThürUIG der Ermöglichung eines unbefangenen und freien Meinungsaustausches innerhalb der Behörde diene. Begründend führte das Verwaltungsgericht Folgendes aus: „Schutzgut ist der behördliche Entscheidungsprozess, der eine offene Meinungsbildung erfordert, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten. [...] Da das Gutachten dem Beratungsvorgang unmittelbar zu Grunde liegt und davon auszugehen ist, dass es Einfluss auf den behördlichen Entscheidungsprozess haben wird, war der Antrag nach § 8 Abs. 1 Nummer 2 ThürUIG abzulehnen“, so das VG Meiningen.

Zudem konnte das Verwaltungsgericht kein überwiegendes öffentliches Interesse nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 ThürUIG feststellen. Im Urteil legte es dar, dass nicht „das allgemeine Interesse der Öffentlichkeit genüge, Zugang zu Informationen über die Umwelt zu erhalten. [...] Es müssen demnach erhebliche, den Geheimhaltungsinteressen der Beigeladenen überwiegende öffentliche Interessen vorliegen, welche von der Klägerin nicht vorgetragen beziehungsweise genannt wurden.“

Darüber hinaus stand dem Informationszugang zum Zeitpunkt des Urteils auch noch § 9 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 ThürUIG entgegen. Darauf ist der Antrag abzulehnen, soweit Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden, es sei denn die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. „Bei dem streitgegenständlichen Gutachten handelt es sich um ein urheberrechtlich geschütztes Werk gemäß § 2 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz“, so das VG Meiningen. Ein öffentliches Interesse würde zudem aus denselben Gründen wie oben ausgeführt nicht überwiegen. Das Gericht betonte aber, dass sich die Interessenslage nach Abschluss des Verfahrens nach dem Immissionsschutzgesetz zu Gunsten der Klägerin ändern könnte.

Im Ergebnis konnte die Klägerin den Zugang zu den begehrten Informationen nicht erhalten.

4. Entschlüsseungen



© Matthias Enter -
Stickman-idea-solution frage-idee-planung-loesung - fotolia.com

4.1 Gut informiert im Superwahljahr 2024!

Entschließung zwischen der 45. und der 46. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland am 5. Juni 2024 in Dresden

2024 ist ein Superwahljahr: Europawahl, drei Landtagswahlen und verschiedene Kommunalwahlen stehen an. Wahlen stellen das zentrale Mittel dar, mit dem Wählerinnen und Wähler ihrer vom Grundgesetz zugedachten Rolle nachkommen können: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Mit dem allgemeinen Wahlrecht erfüllt sich der Anspruch auf demokratische Teilhabe.

Wählerinnen und Wähler sind auf Informationen aus zuverlässigen Quellen angewiesen. Allgemeine Informationen zur Wahl sind etwa bei den Bundes- bzw. Landeswahlleitungen und den Zentralen für po-

litische Bildung erhältlich. Letztere stellen insbesondere Informationen über die Wahlprogramme der politischen Parteien zur Verfügung. Die Inhalte der Wahlprogramme werden z. B. in Wahl-O-Maten gebündelt und bieten für manche eine hilfreiche Grundlage für die Wahlentscheidung. Die Wahlprogramme umfassen allerdings nur die Vorfahren und Absichtserklärungen der Parteien.

Einen unmittelbaren Einblick in das Regierungs- und Verwaltungshandeln in der zurückliegenden Wahlperiode können amtliche Informationen geben, die auf Grundlage verschiedener Gesetze im Bund und den meisten Ländern mittels Informationszugangsantrags beansprucht werden können oder bereits proaktiv veröffentlicht werden. Zur Verfügung stehen hierfür vor allem Transparenz-, Informationsfreiheits-, und Umweltinformationsgesetze. Auf diese Weise besteht die Möglichkeit zum Zugang zu Informationen aus erster Hand, die einen ungefilterten Eindruck über die tatsächliche Arbeit von Regierung und Verwaltung geben. Sie können eine wichtige Grundlage für eine fundierte Meinungsbildung beziehungsweise öffentliche Diskussion sein.

Da gerade im Wahlkampf auch Desinformation, also gezielte Falschinformation, ein Mittel sein kann, um die öffentliche Meinung und auch Wahlentscheidungen zu beeinflussen, sollten sich die Wählerinnen und Wähler ihrer Informationsrechte bewusst sein. Originalinformationen sind so wichtig wie nie. Diese sind eine valide und seriöse Grundlage, um später an der Wahlurne gut informiert und sachorientiert zu entscheiden.

Daher weist die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland die Wählerinnen und Wähler darauf hin, dass die Gesetze über Transparenz und Informationsfreiheit besonders vor Wahlen ein geeignetes Mittel sein können, um sich fundiert zu informieren

4.2 Gleicher Auftrag – gleicher Informationsanspruch gegenüber öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten!

Entschließung
der 46. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten
in Deutschland
am 5. Juni 2024 in Dresden

Der Rat für die zukünftige Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Zukunftsrat) legte am 18. Januar 2024 einen Bericht vor, der weitreichende Vorschläge für eine Reform von ARD, ZDF und Deutschlandradio beinhaltet. Nicht nachvollziehbar ist, dass der Zukunftsrat sich dabei nicht mit Informationszugang und Transparenz für Bürgerinnen und Bürger auseinandergesetzt hat. Zur Modernisierung gehört auch ein bundesweit einheitlicher Anspruch auf Zugang zu den Informationen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Ausgenommen ist nur die grundrechtlich geschützte journalistisch-redaktionelle Tätigkeit. Auch angesichts der bei einzelnen Rundfunkanstalten bekannt gewordenen Krisen und Skandale, wie zum Beispiel umstrittene Zahlungen an einzelne Führungskräfte, ist größtmögliche Transparenz in diesem Bereich unbedingt notwendig. Die Bürgerinnen und Bürger müssen sich einen unmittelbaren Eindruck über die Tätigkeiten der von ihnen finanzierten Anstalten verschaffen können. Wird derzeit ein Antrag auf Informationszugang gestellt, ergibt sich bezogen auf die unterschiedliche Rechtslage in den einzelnen Ländern ein zersplittertes Bild mit einem sehr unterschiedlichen Anspruchsniveau. Obwohl alle öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Kern den gleichen Auftrag haben, hängt das Ob und Wie des Informationsanspruchs vom Sitz der jeweiligen Rundfunkanstalt ab. In Ländern mit Mehrländeranstalten scheitert ein wirksamer Informationszugangsanspruch häufig sogar ganz an dem Erfordernis, dass dieser staatsvertraglich geregelt sein muss und eine entsprechende Regelung fehlt. Wo erforderlich, müssen daher entsprechende gesetzliche Regelungen getroffen werden. Die Transparenzansprüche sollten dabei möglichst weit reichen und auch für Themen wie beispielsweise Produktionskosten, Vermögensgeschäfte oder Spitzenvergütungen gelten. Der Informationszugang muss von unabhängigen Stellen kontrolliert werden, das heißt, dort wo vorhanden durch die Informationsfreiheits- und Transparenzbeauftragten des Bundes und der Länder.

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland fordert daher bundesweit einheitlich hohe Standards für den Anspruch auf Informationszugang gegenüber öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist Medium und Faktor öffentlicher Meinungsbildung. Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten fordert die Gesetzgeber daher auf, auch in diesem Bereich für Transparenz zu sorgen und dadurch die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu stärken.

4.3 Pflicht zur Informationsfreiheit und Transparenz auch für Kommunen in Hessen und Sachsen!

Entschließung
der 46. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten
in Deutschland
am 5. Juni 2024 in Dresden

In den meisten Ländern ist es selbstverständlich, dass auch die Kommunen den Regelungen der Informationsfreiheit unterliegen. Doch die Gesetze in Hessen und Sachsen überlassen es ihren Kommunen, ob sie transparent sein wollen – freiwillig sind es bisher nur wenige.

Diese Ausnahme vom Anwendungsbereich im Sächsischen Transparenzgesetz und Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz ist nicht überzeugend. Sie schneidet die Menschen von genau den Informationen ab, die sie am meisten interessieren, nämlich von Informationen aus ihrem Wohnumfeld. Dazu gehören Dokumente zur Einrichtung von Kindertagesstätten, Unterlagen zur Förderung der Vereinslandschaft und Verträge des öffentlichen Personennahverkehrs.

Im Gegensatz zu Hessen und Sachsen gelten die Transparenz- bzw. Informationsfreiheitsgesetze in allen anderen Ländern selbstverständlich auch für Kommunen. Damit können die Kommunen in den meisten Ländern nicht selbst entscheiden, ob sie Informationen erteilen wollen, sie sind vielmehr hierzu nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts verpflichtet. Und dies zu Recht: Die bisherigen Evaluierungen der Ländergesetze sind zu dem Ergebnis gekommen, dass Befürchtungen zur Überlastung der Kommunen unbegründet waren und sich diese Regelungen in der Praxis bewährt haben. Die Bürgerinnen und Bürger haben von ihrem Recht auf Informationszugang verantwortungsvoll Gebrauch gemacht.

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland fordert die Landesgesetzgeber in Sachsen und Hessen daher auf, auch ihren Bürgerinnen und Bürgern verbindliche Informationszugangsansprüche gegenüber den Kommunen zu gewähren und diese nicht der Entscheidung der einzelnen Kommunen zu überlassen. Es gibt keinen Grund, den Menschen in Sachsen und Hessen weniger Informationen zur Verfügung zu stellen als denen in anderen Ländern.

4.4 Ein modernes Transparenzgesetz für Niedersachsen jetzt!

Entschie**ß**ung der 47. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland am 27. November 2024 in Leipzig

Auch mehr als 25 Jahre nachdem das erste Informationsfreiheitsgesetz in Kraft trat, ist es in Deutschland noch immer nicht flächendeckend möglich, Ansprüche aus einem Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetz geltend zu machen.

Niedersachsen, das neben Bayern über kein Informationsfreiheitsgesetz verfügt, hat sich auf den Weg gemacht, diese Lücke zu schließen. So heißt es im Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages:

Für eine freie und transparente Gesellschaft werden wir in Niedersachsen ein modernes und umfassendes Informationsfreiheits- und Transparenzgesetz schaffen. Staatliche Stellen werden dabei verpflichtet, alle relevanten Informationen digital in einem Transparenzregister zu veröffentlichen.

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland (IFK) begrüßt diesen längst überfälligen Schritt. Aus Sicht der IFK charakterisieren insbesondere folgende Kernelemente ein modernes Transparenzgesetz:

- ein verpflichtendes Transparenzregister oder Transparenzportal,
- eine Zusammenfassung der Regelungen des Umweltinformationsrechtes und des Informationsfreiheitsrechtes in einem Gesetz,
- eine Einbeziehung der kommunalen Ebene in den Transparenzanspruch,
- die Benennung behördlicher Transparenzbeauftragter
- eine Veröffentlichung von individuell auf Antrag zugänglich gemachten Informationen im Transparenzregister, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht,
- eine Reduzierung von Bereichsausnahmen und Ausschlusstatbeständen auf ein absolut notwendiges Minimum.

Die IFK fordert den niedersächsischen Landesgesetzgeber auf, das Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag für ein modernes Transparenzgesetz zeitnah in dieser Legislaturperiode umzusetzen.

Stichwortverzeichnis

Akteneinsicht.....	2.6
amtliche Information.....	2.4
amtliche Informationen.....	3.2
anonyme Antragstellung	3.1
Antragsteller.....	3.1
Anwendungsbereich.....	2.3
Anwendungsbereich des ThürTG	2.2
Beanstandung	2.4
behördlicher Entscheidungsprozess	3.4
Bekanntgabe	3.1
Betriebsgeheimnisse	3.3
Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	3.1
Bundeskanzleramt.....	3.2
Bundesministerium des Inneren und der Heimat.....	3.1
Bundesverwaltungsgericht	3.3, 3.1
Bund-Länder-Konferenzen zur Corona-Pandemie.....	3.2
Dienstanweisung.....	2.7
Drittbeziehungsverfahren.....	2.6
einheitliche Rechtsanwendung	1.2
Einsicht	2.5
Elektroschocker	2.7
Entscheidungsprozess	3.2
Entschließung	1.2
Erlösobergrenzen.....	3.3
Evaluationsbericht	1.1
ExpertInnenrat der Bundesregierung zur Begleitung der Covid-19- Pandemie	3.2
Finanzamt.....	2.1
Gefährdung der internationalen Sicherheit.....	3.2
geheimhaltungsbedürftige Informationen.....	2.7
Geheimhaltungsgrad	2.7
Gericht	2.5
Geschäftsverteilungsplan	2.5
Gutachten	3.4, 2.8
Gutachter.....	2.8
hydrologisches Bauvorhaben.....	2.8

Identitätsprüfung.....	3.1
Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland ..	1.2
Konkretisierung des Antrags	2.6
Kosten	2.6
Kurzprotokolle.....	3.2
Landeskriminalamt, Thüringer	2.7
Landratsamt.....	2.8, 2.4, 1.1
Mitteldeutscher Rundfunk.....	1.2
Namen.....	3.2
natürliche Person	3.1
öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben.....	2.3
Postanschrift.....	3.1
Presseanfragen.....	2.4
Räume, gewerblich vermietete	2.1
Regulierungskammer	3.3
Rundfunkanstalten	1.2
Rundfunkgebühren	1.2
Schulungen.....	1.1
Schulungsangebot	1.1
Schutz öffentlicher Belange	2.7
Sicherheitskonzept.....	2.6
Sportverein	2.2
Staatsvertrag	1.2
Steuerverfahren.....	2.1
Stromtransport.....	3.3
Taser	2.7
Terminvorbereitungsunterlagen.....	2.3
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	3.4
Thüringer Landesschülervertretung	2.3
Thüringer Staatskanzlei.....	2.3
Thüringer Umweltinformationsgesetz.....	3.4, 2.8
Umweltinformation.....	3.4, 3.3
Untätigkeitsklage	3.4
Untere Immissionsschutzbehörde	3.4
Veranstaltung	2.6
Verkehrskonzept.....	2.6
Veröffentlichungsanspruch.....	2.5
Verschlussache.....	2.7
Vertraulichkeit der Beratungen.....	3.4
Verwaltungsakt.....	3.1

Verwaltungsaufwand	2.6
Verwaltungsgericht Berlin	3.2
Verwaltungshandeln	1.2
Verwarnung.....	3.1
Weltkulturerbe Wartburg	3.4
Widerspruch	3.4